

dhv-Sportausschuss-Ordnung.

1. Geltungsbereich

Gemäss § 2 und § 5 Ziff. 4 der dhv-Satzung und unter Berücksichtigung weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen der dhv-Satzung, in der am 12.05.1985 beschlossenen und letztmalig am 23.01.1994 geänderten Fassung, wird folgende Ordnung beschlossen.

Sie hat den Zweck, einheitliche Sportregeln für alle dhv/MV zu gewährleisten. Sie dient der Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter, der Turnierhundsportbewerter, der Übungswarte/Ausbildungswarte und der Schutzdiensthelfer.

Im Rahmen dieser Ordnung und auf Grundlage der Beschlüsse des Sportausschusses können die dhv/MV für ihren Verantwortungsbereich Zusatzregeln treffen, die jedoch nicht im Gegensatz zu dieser Ordnung oder den Beschlüssen des dhv-Sportausschusses stehen dürfen.

2. Zusammensetzung des Sportausschusses

Der Sportausschuss gliedert sich in den dhv-Sportausschuss als oberstes Sportgremium des Verbandes, der als Organ gemäss Satzung tätig wird, und in den Fachausschuss für Schutzhundsport und in den Ausschuss für Turnierhundsport und Agility. Der Sportausschuss und die Fachausschüsse (Bereiche -LRO/OfS- und -Obmann für Turnierhundsport/Agility-) können gemeinsam oder getrennt tagen.

Der Sportausschuss setzt sich aus dem dhv-OfS und den dhv-Obleuten für Turnierhundsport/Agility sowie aus je zwei Vertretern der Mitgliedsverbände zusammen. Die Mitgliedsverbände bestimmen ihre Vertreter und benennen sie dem Sitzungsleiter drei Wochen vor der Tagung.

Die Sitzungsleitung obliegt grundsätzlich im dhv-Sportausschuss dem dhv-LRO und in den Untergliederungen dem jeweiligen dhv-Obmann. Von dieser Regelung kann in einvernehmlicher Absprache zwischen den Obleuten nach sachlicher Notwendigkeit abgewichen werden.

3. Aufgaben des Sportausschusses

Beratung und Beschlussfassung in allen Sport- und Ausbildungsfragen.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die der dhv an den VDH (Fachausschuss AZG) richtet.

Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich mit der Tätigkeit, der Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter/Turnierhundsportbewerter, Schutzdiensthelfer, Ausbildungswarte und Übungsleiter der dhv-Mitgliedsverbände befassen.

Vorlage von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen über das dhv-Präsidium an den Mitglieder- und die Delegiertenversammlung zu dhv-Ordnungen im Sportbereich.

Herausgabe von Rahmenrichtlinien zur Durchführung von Prüfungsveranstaltungen, Turnierhundsportwettkämpfen und Agility-Prüfungen und Wettkämpfen in den dhv/MV. Die dhv-MV können zu diesen Rahmenrichtlinien eine Zusatzregelung treffen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den dhv-Richtlinien stehen darf.

Die Ordnung zur Durchführung der Deutschen Meisterschaft des dhv fällt nicht in den Aufgabenbereich des Sportausschusses, jedoch kann dieser dem dhv-Präsidium Vorschläge zuleiten. Die Delegiertenversammlung kann dem Sportausschuss weitere Aufgaben übertragen oder einzelne Aufgaben entziehen.

4. Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokoll

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Ausschussmitglieder stimmen nach der Stimmzuteilung aus § 5 Abs. 1 der dhv-Satzung ab. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Protokollführung, -fertigung und -versendung richtet sich nach der Versammlungsordnung des dhv.

Entscheidungen des Sportausschusses, die finanzielle oder organisatorische Konsequenzen für den dhv oder dessen MV haben, bedürfen der Zustimmung des Mitgliederrates.

5. Tagungstermin Einberufung, Antragstellung

Der Sportausschuss und/oder seine Fachausschüsse tagen nach Bedarf bei Vorlage von Anträgen aus den Mitgliedsverbänden und/oder dem dhv-Präsidium.

Die Antragsfrist zur Sportausschusssitzung wird gemäss der Antragsfristenregelung des Delegiertentages festgelegt. Die Termine werden durch den Delegiertentag entschieden.

Die Einberufung erfolgt durch den Sitzungsleiter mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge.

Soweit aus Entscheidungen des Sportausschusses oder seiner Fachausschüsse Anträge an die AZG zu richten sind, hat der Sitzungsleiter diese rechtzeitig, vor Ablauf der Antragsfrist der AZG, dem dhv-Präsidenten zu übersenden.

Anträge die weder einen anderen Sportbereich noch organisatorische oder finanzielle Belange des Verbandes oder der Mitgliedsverbände berühren, können von den Ausschüssen direkt dem dhv-Präsidenten zugeleitet werden. Anderenfalls sind sie über den Sportausschuss oder die satzungsgemäss zuständigen Verbandsorgane zu leiten.

Anträge, die ausschließlich sportliche Angelegenheiten betreffen, sind von anderen dhv-Organen an den Sportausschuss und seine Fachausschüsse abzugeben.

6. Kosten

Alle Tätigkeiten im Sportausschuss und in Zusammenhang mit dieser Ordnung sind ehrenamtlich. Unmittelbare Auslagen werden entsprechend der dhv-Kostenordnung den Vertretern des dhv-Präsidiums erstattet.

Die Kosten der Vertreter der MV tragen diese selbst.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 02.05.1982 mit den Änderungen der Mitgliederratsbeschlüsse vom 21.05.1989 und 20.05.1990 in Kraft. Die Ordnung wurde letztmalig durch die Delegiertenversammlung am 23.01.1994 geändert.